

Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Bericht des Landesrechnungshofes über die überörtliche Kommunalprüfung der Stadt Aschersleben

Vorbemerkungen:

Der Landesrechnungshof (LRH) hat im Zeitraum vom 02. 07. 2012 bis 07. 09. 2012 eine turnusmäßige überörtliche Kommunalprüfung der Stadt Aschersleben durchgeführt.

Der Prüfungszeitraum umfasste die Haushaltsjahre 2007 bis 2011, die Haushaltsplanung für das Jahr 2012 sowie die Finanzplanung 2011 bis 2015.

Nach dem entsprechenden Abschlussgespräch am 15. 01. 2014 ging der Stadt Aschersleben am 31. 01. 2014 der vorliegende Bericht zu.

Die vorliegende Stellungnahme nimmt hierbei Bezug auf einzelne Prüffeststellungen des Landesrechnungshofes und lässt dabei auch aktuelle Entwicklungen der vergangenen Jahre seit 2012 einfließen.

Dabei ist auch anzumerken, dass mit der Einführung der Doppik zum 01. 01. 2013 das Haushaltssystem komplett umgestellt worden ist, so dass sich grundlegende Unterschiede zum kameralen Haushaltssystem ergeben.

Zu den wesentlichen Feststellungen des Landesrechnungshofes ist folgendes anzumerken:

1. Haushaltswirtschaft

Die Entwicklung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes, des Schuldendienstes sowie der Steuereinnahmen wurden vom Landesrechnungshof den Tatsachen entsprechend dargestellt.

Zu 1.1.1.4 Zahlungsverpflichtungen aus der wirtschaftlichen Betätigung „Sport- und Freizeitzentrum“ – Seite 19

Der LRH weist sachlich zutreffend darauf hin, dass neben den von der Stadt Aschersleben zu tragenden Zins- und Tilgungsleistungen jährlich auch Zuschüsse zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes der OptimAL GmbH zu leisten sind.

Anzumerken ist insoweit jedoch, dass verschiedene Privatisierungsbemühungen im Wege von Interessenbekundungsverfahren gezeigt haben, dass der Betrieb des Sport- und Freizeitentrums durch nichtstädtische Unternehmen keinesfalls zu einer Reduzierung des von der Stadt Aschersleben zu zahlenden jährlichen Zuschusses führen würde.

Unabhängig davon hat der Stadtrat im Rahmen der Haushaltskonsolidierung beschlossen, bis zum Jahr 2020 den städtischen Zuschuss für die OptimAL GmbH jährlich um 2 % zu reduzieren.

Zu 1.1.2 Rücklagen- und Kreditwirtschaft – Seite 22

Der Hinweis, dass die Planung von Investitionsmaßnahmen künftig einer strengen Beurteilung durch die Fachämter bedarf, wird aufgegriffen.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die Stadt Aschersleben außer im Haushaltsjahr 2008, einen wesentlich höheren Anteil des Schuldendienstes als 10 v. Hundert der allgemeinen Deckungsmittel mit steigender Tendenz aufweist. Dies findet jedoch seinen Grund darin, dass im Vorfeld von Landesgartenschau und Internationaler Bauausstellung erhebliche Investitionen zu tätigen waren, die zwangsläufig Auswirkungen auf den Schuldenstand hatten und haben.

Um dem jedoch entgegen zu wirken, weist die Stadt Aschersleben ab dem Haushaltsjahr 2014 keine Neuaufnahmen von Investitionskrediten mehr aus, so dass sich allein durch die herkömmliche Tilgung jährlich ein Rückgang der Darlehensverpflichtungen ergibt.

Unabhängig davon nimmt die Stadt Aschersleben am Teilentschuldungsprogramm STARK II des Landes Sachsen-Anhalt teil, um mittelfristig die Zins- und Tilgungsbelastungen nachhaltig zu reduzieren und sich damit größeren finanziellen Handlungsspielraum zu verschaffen. Dies wird dadurch möglich, dass das Land Sachsen-Anhalt 5,64 Millionen Euro unmittelbar tilgt, und die Stadt Aschersleben bis zum Jahr 2027 einen Teilbetrag von 13,16 Millionen Euro zu tilgen hat.

Entsprechend soll bereits bis 2020 die Kreditbelastung ausweislich des Haushaltskonsolidierungskonzeptes auf ca. 49 Millionen Euro reduziert werden.

Zu 1.2.3 Rechnungslegung - Seite 25

Die Einhaltung der rechtsverbindlichen Fristen für den Abschluss des Rechnungslegungs- und Entlastungsverfahrens besitzt sowohl seitens des Amtes für Recht und Finanzen als auch des Rechnungsprüfungsamtes oberste Priorität.

Die noch bestehenden Rückstände sollen durch das Rechnungsprüfungsamt zeitnah abgearbeitet werden, um künftig die Entlastung des Oberbürgermeisters im Einklang mit den geltenden Vorschriften durchzuführen.

Die Jahresrechnung 2010 wurde am 20. 03. 2013 vom Stadtrat entgegen genommen, die Jahresrechnung 2011 wurde im April 2014 vom Stadtrat bestätigt.

Zu 1.3.4. Haushaltsausgabereste - Seite 27

Die Fachämter werden nochmals ausdrücklich auf ihre Verpflichtung zur hinreichenden Begründung der Übertragung von Haushaltsausgaberesten, nunmehr Ermächtigungen für Auszahlungen und Aufwendungen hingewiesen.

Zu 1.3.5. Anlage 6 (Unnachweisbarkeit nicht nachgewiesen

Kauf Notebook Oberbürgermeister:

Hier ist anzumerken, dass das vorhandene Notebook (Anschaffungsjahr 2002) defekt war. Angesichts der fortschreitenden Entwicklung des Einsatzes von IT-Technik war die Beschaffung zwingend erforderlich, um die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung sicherstellen zu können.

Datenerfassungsgeräte Verkehrsüberwachung:

Aufgrund eines Totalausfalles vorhandener Geräte und der veralteten Technik war kurzfristig das System umzustellen. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung war auch diese Ausgabe unabweisbar.

2. Organisation der Verwaltung

Zu 2.1 Hauptsatzung - Seite 30

Zum Zeitpunkt der erfolgten Prüfung war die 5. Änderung der Hauptsatzung bereits in Bearbeitung. Diesbezüglich wurden die Mitarbeiter des LRH darauf hingewiesen, dass dieser Beschlussvorlage eine **Lesefassung** der Hauptsatzung beigelegt wird. Dies wurde auch nicht nur angekündigt, sondern auch tatsächlich praktiziert und von den Stadträten im Rahmen der Vorstellung der Vorlage wohlwollend zur Kenntnis genommen. Diese Verfahrensweise wird künftig beibehalten. So wurde auch für die 6. Änderung der Hauptsatzung, die im Oktober 2013 zur Beschlussfassung anstand, eine Lesefassung der Satzung erstellt.

Soweit der LRH eine Änderung des § 4 Abs. 10 der Hauptsatzung begehrt, ist darauf hinzuweisen, dass bei Nichtbeibehaltung der Regelung die Allzuständigkeit des Stadtrates, insbesondere das Recht, Verfahren wieder an sich zu ziehen, unter Umständen nicht gewährleistet werden kann.

Die Stadt Aschersleben sieht daher keine Veranlassung, die Regelung aufzuheben, zumal diese kommunalaufsichtlich genehmigt wurde.

Was die **Vereins- und Verfügungsmittel der Ortschaften** anbelangt erfolgt nach und nach eine Anpassung. Dies ist abhängig vom Zeitpunkt des Auslaufens der entsprechenden Regelungen in den von der Kommunalaufsicht genehmigten Gebietsänderungsverträgen.

Erstmalig war diese Anpassung Gegenstand der 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung und erfolgte dort für die Ortschaften Drohndorf, Mehringen und Freckleben. Insoweit erfolgte eine erhebliche Reduzierung dieser Mittel für die genannten Ortschaften im Jahr 2013. Diese betragen nunmehr 5,00 Euro je Einwohner der Ortschaft für Vereinsförderung und – durch das Haushaltskonsolidierungskonzept 2013 festgeschrieben – 0,31 Euro je Einwohner der Ortschaft an Verfügungsmitteln. Bei diesen handelt es sich jedoch um keine Verfügungsmittel nach § 12 GemHVO Doppik, sondern vielmehr um „finanzielle Mittel für Angelegenheiten der Ortschaften im freiwilligen Bereich“.

Ab dem 01.01.2014 erfolgte die entsprechende Reduzierung für die Ortschaften Westdorf, Groß Schierstedt, Schackenthal und Neu Königsau. Die entsprechende 6. Änderung der Hauptsatzung wurde zwischenzeitlich von der Kommunalaufsicht genehmigt und wurde im Amtsblatt der Stadt Aschersleben vom 15. 03. 2014 bekannt gemacht. Schließlich ist für das Jahr 2015 für die Ortschaft Schackstedt eine weitere Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben erforderlich, die im Laufe des Jahres 2014 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird.

Bei den Ortschaften Winnigen, Wilsleben und Klein Schierstedt laufen die Regelungen in den Gebietsänderungsverträgen zu den Verfügungs- und Vereinsmitteln bis auf Weiteres nicht aus.

Nach Auffassung des LRH ist die Höhe der Zuschüsse und Verfügungsmittel für die Ortschaften **nicht in der Hauptsatzung festzuschreiben**. Hier ist zunächst anzumerken, dass es sich bei dieser „Festschreibung“ nur wiederholend um die Inhalte handelt, die bereits in den Gebietsänderungsverträgen abschließend festgelegt sind. Anderes gilt für die „auslaufenden Verträge“. Dabei wird jedoch unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, der Betrag für die Vereinsmittel in Höhe von 5,00 Euro, nicht jedoch der Betrag für die Verfügungsmittel in der Hauptsatzung festgeschrieben. Diese Verfahrensweise wurde von der die Hauptsatzung zu genehmigenden Kommunalaufsicht nicht gerügt und soll auch künftig insbesondere aus Gründen der Transparenz für die Ortschaften so beibehalten werden.

Zudem deckt sich dies auch mit der Regelung des § 87 Abs. 2 Ziffer 3 GO LSA, wonach die Förderung des örtlichen Brauchtums und der örtlichen Vereinigungen dem Ortschaftsrat entsprechend der Regelung im jeweiligen Gebietsveränderungsvertrag und im Einklang mit der Gemeindeordnung dem Ortschaftsrat zur Erledigung übertragen werden darf.

Entgegen der vom Landesrechnungshof vertretenen Ansicht handelt es sich damit im Zusammenhang mit den Regelungen des § 87 GO LSA um für die Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen.

Zu 2.3 Geschäftsordnung – Seite 34

Zur Einwohnerfragestunde enthält die Hauptsatzung in § 10 bereits umfangreiche Regelungen zur Durchführung dieser. Eine darüber hinausgehende Regelung in der Geschäftsordnung wird deshalb auch weiterhin für entbehrlich gehalten.

Zu 2.4 – Allgemeine Geschäftsanweisung – Seite 34

Mit Wirkung vom 02.09.2013 wurde die Allgemeine Geschäftsanweisung (AGA) im Intranet der Stadt Aschersleben für die Mitarbeiter eingestellt. Im übrigen soll die Überarbeitung unter Federführung des Personalamtes erfolgen.

Zu 2.5 Dienstanweisungen – Seite 35

Die vom Rechnungshof empfohlene Gliederung der Dienstanweisungen nach Sachgebieten müsste bei organisatorischen Veränderungen (Organisationshoheit) jedes Mal überarbeitet werden. Deshalb wird die Gliederung nach Jahren beibehalten. Im Übrigen ist die Übersicht für die Mitarbeiter der Stadt ohne weiteres lesbar, zumal es sich auf Grund der vorhandenen Anzahl der Dienstanweisungen um durchschnittlich lediglich 2-3 Dienstanweisungen/Jahr handelt.

Die Empfehlung, außer Kraft gesetzte Dienstanweisungen aus der Übersicht zu entfernen, wurde bereits umgesetzt.

Zu 2.6 Örtliches Prüfwesen – Seite 35/36

Die Rechnungsprüfungsordnung wird unter Beachtung der Hinweise des LRH im Laufe des Jahres 2014 überarbeitet.

Das Rechnungsprüfungsamt nimmt alle Aufgaben im Zusammenhang mit der örtlichen Prüfung der Stadtverwaltung wahr. Dafür werden lt. Stellenplan 2013 und auch zukünftig, insgesamt 3 Stellen mit jeweils 40 Wochenstunden ausgewiesen und für durchaus als ausreichend erachtet.

Hiervon wird auf das Gutachten der Lutherstadt Eisleben zur Haushaltskonsolidierung aus dem Jahr 2008 verwiesen, wo nach hier:

- für die Prüfung der Jahresrechnungen der Stadt
- für die Prüfung der Jahresrechnungen Verwaltungsgemeinschaften (fünf Gemeinden),
- für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
- für die Prüfung der Vergaben der Stadt und der Eigenbetriebe
- und für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung von Zuschüssen,

ein Stellenanteil von insgesamt **2,58 Stellen** als ausreichend ermittelt wurde.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben prüft nunmehr neben den sonstigen Prüfaufgaben jährlich noch eine Jahresrechnung der Stadt Aschersleben, da im Rahmen der Eingemeindungen seit 2009 keine Jahresrechnungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft mehr zu prüfen sind.

Weiterhin bedient sich das Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, eines Wirtschaftsprüfers.

Aus genannten Gründen ist die Durchführung von Pflichtprüfungen unseres Erachtens mit einem Stellenanteil von insgesamt 3 Stellen mehr als abgesichert.

Die Jahresrechnung 2012, die die letzte kamerale Jahresrechnung darstellt, wurde vom Amt für Recht und Finanzen aufgestellt und befindet sich noch in der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Zu 2.6.2 Prüfung der ausgereichten Fraktionsgelder – Seite 36

Die Prüfer des LRH bemängeln die Handhabung der Ausreichung und Überprüfung der Fraktionsgelder in der Stadt Aschersleben. Jährlich werden von der Stabsstelle Fraktionsgelder in Höhe von 4.200,00 Euro ausbezahlt. Dem Hinweis des LRH folgend, wurde für diese Gelder eine eigene Haushaltsstelle eingerichtet.

Zunächst ist festzustellen, dass die Gemeindeordnung ausdrücklich die Zahlung von Fraktionsgeldern vorsieht. Von dieser Regelung hat die Stadt Aschersleben Gebrauch gemacht und entsprechende Bestimmungen in der Entschädigungssatzung aufgenommen.

Darüber hinausgehend werden die Fraktionen darauf hingewiesen, dass für die Mittelverwendung die entsprechenden Runderlasse des Ministeriums des Innern zu beachten sind. Diese wurde den Fraktionen z. B. mit Übermittlung des Verwendungsnachweises für das Jahr 2012 am 20.02.2013 zur Kenntnis gegeben. Weiter werden die Fraktionen seitdem von der Stabsstelle aufgefordert, die Verwendungsnachweise auszufüllen und mit entsprechenden Nachweisen zu versehen, um die Ordnungsgemäßheit der Mittelverwendung und ggf. Ansprüche auf Rückforderung von Fraktionsgeldern feststellen zu können. Die Prüfung der Abrechnung erfolgt dann durch das RPA. Diese Verfahrensweise wird so seit dem Jahr 2013 für die Fraktionsgelder des Jahres 2012 praktiziert.

Bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2011 erfolgt, in Abstimmung mit der Leiterin des RPA, die Abrechnung und Prüfung der Verwendungsnachweise wie in den Vorjahren durch das RPA. Insoweit ist auch der Runderlass des Ministerium des Innern vom 17.11.2009 am Schluss zu zitieren, wonach in den Kommunen dafür Sorge zu tragen ist, „dass das jeweilige Rechnungsprüfungsamt mit der Prüfung der Verwendung von Haushaltsmitteln durch die Fraktionen beauftragt wird“. Ein Verbot auch die Rechnungslegung durch das RPA durchzuführen, kann weder dieser Regelung noch den Regelungen der GO LSA entnommen werden.

Die Feststellung des LRH, dass die Stadt über ausreichend eigene Räumlichkeiten verfügt, um den Fraktionen in den eigenen Räumen die Durchführung ihrer Arbeit zu ermöglichen ist diesseits nicht nachvollziehbar – alle Diensträume der Stadt sind belegt.

Die Überarbeitung der Entschädigungssatzung ist für das Jahr 2015 vorgesehen, da diese durch eine Vielzahl von Änderungen unübersichtlich geworden ist. Allerdings ist vor Neufassung der Entschädigungssatzung noch abzuwarten, ob und gegebenenfalls welche Änderungen sich mit Beschluss des vom Land vorgesehenen Kommunalverfassungsgesetzes ergeben.

Zu 2.7 Ausgaben für Bücher und Zeitschriften – Seite 39

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird nachgekommen und eine Überprüfung der doppelten Anschaffung von Literatur in Bezug auf den TVöD erfolgt, insbesondere auch im Hinblick auf den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Zu 2.8 Beratungskosten – Seite 39

Die Inanspruchnahme des Anwaltsbüros war im Rahmen der vorzubereitenden komplizierten Umstrukturierung der städtischen Beteiligungen nicht nur erforderlich sondern auch notwendig, um die vorgesehenen weitreichenden Änderungen in der Beteiligungsstruktur, insbesondere durch die Gründung der Aschersleber Kulturanstalt (AöR), durchführen zu können. Insbesondere mit der Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts, die in den Landesgesetzen ausdrücklich vorgesehen ist, wurde juristisches Neuland betreten und eine Unterstützung einer Anwaltskanzlei, die auf diesem Gebiet bereits einschlägige und ausgewiesene Erfahrungen hat, war erforderlich.

Der Prozess der Diskussion und letztendlich Entscheidung für die Neustrukturierung lief über mehrere Jahre. Die von der Kanzlei Wolter Hoppenberg eingereichte Rechnung bezog sich auf mehrere Jahre und Einzeltermine und möglicherweise sind hier einzelne Termine nicht taggenau zugeordnet worden. Tatsache ist jedoch, dass die genannten Leistungen durch die Kanzlei auch tatsächlich erbracht worden sind.

Dessen ungeachtet wird eine zeitnahe, wenigstens jährliche Abrechnung von erbrachten Leistungen künftig nicht nur angestrebt, sondern dies wurde bereits im vergangenen Jahr entsprechend eingefordert.

Die Rechtsanwaltskanzlei wurde mit Schreiben vom 07.11.2012 auf diesen Sachstand hingewiesen.

Im übrigen wird künftig vermehrt Wert darauf gelegt, die gestellten Aufgaben sowie den Umfang der Beratung bereits im Beratungsvertrag detailliert festzulegen.

Zu 2.9.1 Vergabeordnung – Seite 41

Die Vergabeordnung wird unter Beachtung der neuen Wertgrenzen für europaweite Ausschreibungen sowie auslands- und bundesrechtlichen Vorschriften zur Zeit überarbeitet. Dabei werden auch die Hinweise des Landesrechnungshofes mit einbezogen.

Zu 2.9.2 Besetzung der „zentralen Stelle für Vergaben“ im Amt 43 – Seite 42, 43

Der Auffassung des Landesrechnungshofes, dass die Voraussetzungen für eine Vertretungsregelung der zentrale Stelle für Vergabe bisher nicht gegeben waren, wird entsprochen. Im Zuge dieser Feststellung wurde der zuständige Amtsleiter angewiesen, die notwendigen Maßnahmen (Weiterbildungen) zu ergreifen, um im Falle der Vertretung einen reibungslosen Ablauf von Vergabeverfahren gewährleisten zu können. Die Umsetzung der Vertretungsregelung wird vom Personalamt überwacht.

Zu 2.9.3 Vergabefeststellungen – Seite 43 ff.

Verwendung von Markennamen

Regalanlage: Hierbei handelte es sich um eine Ersatzbeschaffung bzw. Erweiterung des bestehenden Systems einhergehend mit einem Objektwechsel. Die Regalteile sind mit speziellen Einbauvorrichtungen versehen und dadurch nicht mit Regalsystemen anderer Hersteller kompatibel. Auf die Austauschbarkeit einzelner Regalbauteile kann auf Grund der erforderlichen Flexibilität (unterschiedliche Räumlichkeiten) nicht verzichtet werden. Der Vergabevermerk war vom Fachamt entsprechend begründet.

Bürodrehstühle: Verschiedene Stühle wurden vorher von den Mitarbeitern getestet und dann nach Testurteil ausgeschrieben. Die Stühle wurden in Bereichen eingesetzt, in welchen Mitarbeiter vorwiegend sitzende Tätigkeiten ausüben.

Notebook: Hier wurde auf Grund von notwendigen administrativen Überlegungen an die im Einsatz befindlichen Systeme eine Vereinheitlichung vorgenommen, um damit eine größere Praktikabilität, aber auch eine Kostenreduzierung zu erreichen (alle Notebooks als auch Desktopsysteme sind von der Firma DELL).

Bewusste regionsbezogene Auswahl von Bietern

Bei der freihändigen Vergabe von 3 Leasing-Pkw wurden auf Grund von anschließenden Wartungs- und Reparatur- bzw. Gewährleistungsansprüchen von ortsansässigen Autohäusern Angebote abgefordert und dies im Vergabevermerk auch begründet. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass bei gleicher Marke genau das gleiche Angebot von überregionalen Autohäusern erfolgt, da letztendlich das Angebot nur über die dahinterstehende Leasingbank erfolgt, die bei den jeweiligen Autoherstellern regelmäßig die gleiche sein dürfte. Unabhängig davon wird der Leasingvertrag mit der Leasingbank abgeschlossen.

Im übrigen werden die Hinweise des Landesrechnungshofes zur Kenntnis genommen und zur Grundlage von städtischen Vergaben gemacht.

3. Personalwesen

Zu 3.2 Stellenpläne – Seite 53

Mit dem Stellenplan zum Haushalt 2014 wurden die ATZ-Stellen im Stellenplan mit dem Hinweis „ATZ von ... bis ...“ versehen.

Zu 3.3 Personalentwicklungskonzept – Seite 54

Entsprechend der Hinweise und Empfehlungen erfolgt eine Überarbeitung und Anpassung des Personalentwicklungskonzeptes.

Jedoch wird die bisherige Regelung, dass nach der Ausbildung zu Verwaltungsfachangestellten die befristete Anstellung für 3 Jahre erfolgt, beibehalten und insoweit als ausreichend erachtet.

Zumal die entsprechenden Beschäftigten jederzeit die Möglichkeit haben, sich auf frei werdende Stellen zu bewerben.

4. Unternehmen, Beteiligungen und rechtlich selbständige Einrichtungen

Zu 4.2 Beteiligungsmanagement/Beteiligungsbericht – Seite 56 f.

Unter Beachtung des Hinweises des Landesrechnungshofes auf Seite 58 hat die Stadt Aschersleben erstmalig zum Haushalt 2014 im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung auf die Auslegung des Beteiligungsberichts ausdrücklich hingewiesen.

Auch die Erörterung des Beteiligungsberichts im Stadtrat wird künftig sichergestellt.

Der Hinweis zur **Vertretung des Oberbürgermeisters in der Gesellschafterversammlung bei Entlastungsbeschlüssen** wird für sinnvoll erachtet. Diese Verfahrensweise der Bevollmächtigung eines „Dritten“ wurde bereits bei Gesellschafterbeschlüssen z. B. bei der SWA GmbH entsprechend praktiziert. Inwiefern der „Bevollmächtigte“ unbefangen ist, sei jedoch dahingestellt.

Der Hinweis zum Finanzplanungszeitraum 5 Jahre wurde ebenfalls aufgegriffen. Die benannten Unternehmen werden darüber entsprechend informiert. Es gibt allerdings keine einheitliche Regelung im EigBG bzw. der GO LSA in Bezug auf den Zeitraum der Finanzplanung für Eigenbetriebe und Gesellschaften.

Ein regelmäßiger Handelsregisterzugang für die Stabsstelle wäre wünschenswert. Da aber auch die Abt. Gewerbe einen solchen besitzt und die Auskünfte bereitstellt wird dies für entbehrlich gehalten.

Angeregt wurde, eine **Erörterung des Beteiligungsberichts im Stadtrat** vorzunehmen. Dies erscheint jedoch entbehrlich, da die wesentlichen Jahresabschlüsse der Gesellschaften und Eigenbetriebe im Stadtrat und seinen Ausschüssen ausführlich vorgestellt, erörtert und mit einem Beschluss versehen werden. Auch ist der Beteiligungsbericht einfach verständlich und aufgrund der gesetzlichen Vorgaben Anlage des jeweiligen Haushaltsplanes.

Soweit der LRH empfiehlt, den bereits umfangreichen und nach LRH-Hinweisen aus dem Jahr 2006 um Zweckverbände und Stiftungen erweiterten Beteiligungsbericht noch **um weitere 6 Punkte zu ergänzen**, wird dem nicht gefolgt. Insoweit ist zu bemerken, dass es sich bei diesen Empfehlungen um keine Vorgaben des § 118 Abs. 2 GO LSA handelt.

Grundsätzlich steht die Stadt solchen Empfehlungen aufgeschlossen gegenüber. So wurde bereits auf Empfehlung des LRH nach der letzten Prüfung der Bericht erweitert. Dies betrifft z. B. die Übertragung von Grundstücken und Gebäuden durch die Stadt an die AGW mbH auch im Beteiligungsbericht darzustellen. Dieses wurde ab dem Beteiligungsbericht 2001 bereits berücksichtigt. Außerdem sind vereinnahmte Entgelte aus Konzessionsabgaben und Wegenutzungsverträgen (SWA) mit angegeben. Die neu vom LRH vorgeschlagenen Punkte werden jedoch nicht für erforderlich gehalten.

Zumal die Mithaftung der Stadt Aschersleben für Altschuldenkredite der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH bereits in der Verbindlichkeitenübersicht, die Bestandteil des Haushaltsplanes ist, ausdrücklich benannt wird.

Bezüglich der Gesellschafterdarlehen für die Vorharzer Heimstätte Wohnungsgesellschaft mbH ergibt sich aufgrund der Gesellschafterbeschlüsse vom Jahr 2013 gegenüber der seinerzeitigen Prüfung eine neue Sach- und Rechtslage, auf die weiter unten nochmals ausdrücklich eingegangen wird.

Der LRH regt weiter an, dass neben den Gesamtbezügen des Aufsichtsrates auch die **Bezüge der Geschäftsführung der Eigengesellschaften** angegeben werden und begründet dies mit § 118 Abs. 2 Pkt. 4 der GO LSA.

Hier besteht eindeutig ein Widerspruch zu der bundesrechtlichen Regelung in § 286 Abs. 4 HGB. Auch die Gemeindeordnung kann auf Grund der Gesetzeshierarchie nicht Teile des HGB außer Kraft setzen. Im Beteiligungsbericht ist dazu vermerkt, dass die Angaben zu den Bezügen der Geschäftsführungen unter Verweis auf § 286 Abs. 4 HGB unterlassen werden. Die Geschäftsführer machen regelmäßig von dieser Regelung Gebrauch, so dass die öffentliche Preisgabe der Geschäftsführervergütung in öffentlicher Sitzung nicht zulässig ist.

Zu 4.3.1 Prüfbefugnisse im Gesellschaftsvertrag der SWA - Seite 61

Ohne Zustimmung des Mitgesellschafters gibt es insoweit keine Prüfrechte. Gemäß § 19 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der SWA wurde vereinbart, dass die Prüfung des Jahresabschlusses auch die Prüfungsgegenstände nach § 53 HGrG beinhaltet.

Das Fehlen der Befugnisse nach § 54 HGrG führte bisher zu keiner Verweigerung von Prüfbegehren der kommunalen Prüfbehörden. Sollte der Gesellschaftsvertrag der SWA aus allgemeinen Gründen heraus geändert bzw. ergänzt werden, wird die Stadt gemäß § 129 Abs. 3 GO LSA darauf hinwirken, dass ihren Prüfungseinrichtungen die vorgesehenen Befugnisse nach § 54 HGrG ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag eingeräumt werden.

Zu 4.3.2 Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresabschlüsse einzelner Unternehmen Seite 61

Aus Sicht des LRH erfolgt durch die verstärkte Einbindung des Stadtrates in die die Beschlussfassungen über die Jahresabschlüsse eine umfassende Information der Stadträte. Allerdings werden dadurch Fristen gemäß § 42a GmbHG überschritten.

Der Stadtrat „ermächtigt der Stadtrat den Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung den Gesellschafterbeschlüssen zuzustimmen“.

Die finanziellen Nachteile wegen einer um einen Monat verspäteten Ausschüttung halten sich in Grenzen. Größere finanzielle Nachteile für die Stadt bzw. deren Eigenbetriebe und Gesellschaften ergeben sich z. B. durch die schleppende Auszahlung von zugesagten Fördermitteln vom Land Sachsen-Anhalt. Letztlich bestimmt nicht allein der Termin der Beschlussfassung den Zeitpunkt der Ausschüttung, sondern die tatsächliche Liquiditätslage des Unternehmens. Der Beschluss ist nur die Grundlage für die dann erfolgende Ausschüttung.

Selbstverständlich wird die Stabstelle zukünftig darauf hinwirken, so zeitig wie möglich die Prüfberichte zu den Jahresabschlüssen der Unternehmen zu erhalten. Die Frist zur Offenlegung wird in § 325 HGB geregelt und ist diesseits bekannt.

Zu 4.3.3 Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH – Seite 63

Die Jahresergebnisse der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH (AGW) sind nicht durchweg positiv. So wurde z.B. aufgrund von erforderlichen Sonderabschreibungen im Geschäftsjahr 2012 ein Jahresfehlbetrag „erwirtschaftet“.

Durch die demographische Entwicklung ist nach wie vor davon auszugehen, dass leer stehende Wohnobjekte vom Markt genommen werden müssen. Außerordentliche Abschreibungen belasten das Jahresergebnis sowie tatsächliche Aufwendungen für den Rückbau belasten die Liquidität des Unternehmens. Sämtliche Wohnungsunternehmen in Sachsen-Anhalt stehen vor dieser Problematik. Die Stadt Aschersleben kann sich glücklich schätzen, dass die AGW im Gegensatz zu anderen Wohnungswirtschaftlichen Unternehmen solide aufgestellt ist.

Eine Abführung des Jahresgewinns 2011 an die Stadt erscheint angesichts dieser Risiken als nicht sinnvoll.

Zu 4.3.4 OptimAL GmbH – Seite 64

Die Einschätzung des Landesrechnungshofes, dass eine kostendeckende Bewirtschaftung des SFZ über eigene Erträge nicht zu erwarten ist, deckt sich mit der Auffassung der Stadt Aschersleben.

Zumal mehrere Privatisierungsanstrengungen gezeigt haben, dass der Betrieb des SFZ durch private Dritte nicht zu Kostenreduzierungen für die Stadt Aschersleben führen würde. Dies zeigt auch das vom LRH vorgeschlagene Interessenbekundungsverfahren mit der Firma Optisport Exploitaties D. V., das mangels Einspareffekten letztendlich aufgehoben wurde.

Dessen ungeachtet werden entsprechend den Festlegungen im Haushaltskonsolidierungskonzept die Zuschüsse der Stadt für die OptimAL GmbH jährlich reduziert.

Die Aufstellung einer **Spartenrechnung** ist möglich jedoch von verschiedensten Verteilerschlüsseln abhängig. In den vergangenen Jahren wurden diese Kosten- und Verteilerschlüssel unterschiedlich festgelegt und deshalb sind die Spartenrechnungen der vergangenen Jahre nicht vergleichbar. Beispielsweise wurde die Gastronomie unter ständig wechselnden Bedingungen geführt. Eine Spartenrechnung besitzt somit nur eine beschränkte Aussagekraft und hat nur eine eingeschränkte Vergleichsmöglichkeit zur Folge.

Die Anregung, den formellen **Gesellschafterbeschluss zur Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates der OptimAL GmbH** nachzuholen, wird aufgegriffen.

Zu 4.3.5 Stadtwerke Aschersleben GmbH – Seite 66

Was die **Prüfrechte** nach dem Gesellschaftsvertrag anbelangt wird auf die Ausführungen unter Pkt. 4.3.1 verwiesen.

Zur **Stimmrechtsverteilung** enviaM – SWA werden Ausführungen gemacht. Hier ist zu bemerken, dass ohne Zugeständnisse ein Zusammengehen mit enviaM nicht möglich gewesen wäre. Die Feststellung des LRH ist formal nicht fehlerhaft, jedoch ohne Kenntnis der damaligen Situation. Vermieden wurde eine Kreditaufnahme von 10 Mio. DM, außerdem ist die erfolgreiche Übernahme der Stromnetze in Aschersleben erfolgt.

Eine **Ausschüttung von liquiden Mitteln der SWA** kann schließlich nicht ohne Rücksicht auf die Liquiditätslage der Gesellschaft erfolgen.

Zu 4.3.6. VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte – Seite 68

Die Feststellungen zur finanziellen Lage der Gesellschaft waren zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung zutreffend.

Allerdings haben die Gesellschafter Stadt Seeland und Stadt Aschersleben durch entsprechende Stadtratsbeschlüsse zur Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft rückwirkend zum 01. 01. 2013 auf die Rückzahlung der Darlehen durch die GmbH verzichtet, um das Sanierungskonzept nicht zu gefährden. Darüber hinaus unterstützt das Landesbauministerium die Sanierung des Unternehmens mit Fördermitteln in Höhe von 1,0 Millionen Euro zur Modernisierung des Wohnungsbestandes.

Die Frage, ob und wann die Gesellschafterdarlehen durch die Gesellschaft zurück gezahlt werden könnten, stellt sich somit nunmehr nicht mehr.

Unabhängig davon ist die künftig finanzielle Entwicklung der Gesellschaft dauerhaft zu überwachen.

Zu 4.4.1 Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben – Seite 69 f.

Die **bestehenden Vereinbarungen** aus den Anfangsjahren der Eigenbetriebsgründung sind überholt und müssen formalrechtlich aufgehoben werden. Dies wird im Laufe des Jahres 2014 erfolgen.

Soweit der LRH anregt, dass auch die Eigenbetriebe ihre Wirtschaftsführung und ihr Rechnungswesen an den Vorschriften des NKHR ausrichten sollten, wird dem nicht gefolgt.

Zum einen hat die Stadt Aschersleben sich unter Beachtung des § 15 EigBG dafür entschieden, dass die Eigenbetriebe ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung führen.

Insoweit wäre die Anwendung des doppischen Rechnungswesens für die Eigenbetriebe ein Schritt zurück.

Zum anderen ist anzumerken, dass die Umstellung des Rechnungssystems zwar insoweit eine Einheitlichkeit zwischen der Stadt und den Eigenbetrieben zur Folge hätte, da jedoch im Rahmen des Gesamtabchlusses auch die Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit einzubeziehen sind, die durchweg nach den Vorschriften des HGB buchen, ist insofern eine Einheitlichkeit von vornherein nicht gegeben.

Der LRH macht weiterhin Ausführungen zur **Abführung von Überschüssen aus dem Eigenbetrieb „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben“ (BWH)**

Dem Vortrag des LRH zur Bezuschussung des BWH kann nicht gefolgt werden. Für die Zahlung der Bewirtschaftungskosten erbringt der BWH Leistungen gegenüber der Stadt. Diese werden in den nächsten Jahren jedoch durch Einspareffekte zurückgehen. Der Anteil „öffentliches Grün“ ist beispielsweise Bestandteil der beschlossenen Gebührenkalkulation und durch entsprechende Leistungen untersetzt.

Die Bescheide zu den Friedhofsgebühren werden durch den Eigenbetrieb entsprechend korrigiert.

Zu 4.4.2 Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben – Seite 73

Unter Punkt 4.4.2 "Ertragslage und Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt" wird unter anderem auf den Prüfbericht zum Jahresabschluss 2011 und die damit verbundene Gewinnverwendung Bezug genommen. Zum Einen empfiehlt der Landesrechnungshof der Stadt weitergehende Informationen zur Zusammensetzung des Jahresgewinnes 2011 vom EBA einzuholen, zum Anderen Erläuterungen zur Kalkulation der Eigenkapitalverzinsung zu geben.

Hierbei ist auf folgendes hinzuweisen:

Aus dem Anhang zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 geht hervor, wie das Jahresergebnis in Höhe von 711,9 T€ verwendet werden soll. Die Ergebnisverwendung wurde bilanziell im Folgejahr ausgewiesen. Die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 61,2 T€ wurde an den städtischen Haushalt abgeführt, der restliche Betrag in Höhe von 650,7 T€ auf neue Rechnung vorgetragen. Dieser Betrag verbleibt beim EBA und dient als Vorsorge für die Gebührenstabilität und als Sicherung für Sanierungen zum Erhalt der abwassertechnischen Anlagen.

Des Weiteren gibt es im Jahresabschluss 2011 unter dem Punkt Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG im Fragenkreis 13 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung den Hinweis, den Gewinn gemäß § 13 Abs. 2 EigBG LSA auf neue Rechnung vorzutragen. Dort heißt es: „Für die technische und wirtschaftliche Weiterentwicklung des Eigenbetriebes und für Erneuerung, soweit die Abschreibungen dafür nicht ausreichen, sollen aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden.“ Die Vorgehensweise des EBA entspricht somit den Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Lediglich die angemessene Verzinsung des von der Stadt aufgewandten Eigenkapitals steht aber dem Gemeindehaushalt zu und muss daher nicht im Eigenbetrieb verbleiben, so dass insoweit jährlich die entsprechende Auszahlung erfolgt.

Darüber hinaus bildet der Jahresabschluss zum 31.12.2011 auch die Rückstellung für Kostenüberdeckungen in Höhe von 815,4 T€ ab. Die entstandenen Kostenüberdeckungen ergeben sich auf der Grundlage der Nachkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung sowie der dezentralen Abwasserentsorgung für die Jahre 2009 bis 2011 und sind in den Jahren 2012 bis 2014 den Gebührenpflichtigen gegenüber auszugleichen. Der Betrag der Kostenüberdeckung mindert demzufolge die Gebühreneinnahmen in den Folgejahren.

Es handelt sich somit nicht um Gewinne im herkömmlichen handelsrechtlichen Sinne, die an den Gesellschafter abzuführen wären, da insoweit die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes vorgehen.

Zu 4.5 Aschersleber Kulturanstalt AöR – Seite 74

Vom Gesetzgeber wurden zwar in Sachsen-Anhalt die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Gründung einer AöR geschaffen aber es gab bislang keine Vergleichsfälle, was die Gründung u.s.w. sehr erschwert hat (Verschmelzung, Grundbucheintragung). Die Gründung, Verschmelzung und Vermögensübertragung ist mittlerweile rechtsgültig und **ohne eine Belastung durch Grunderwerbsteuer** vollzogen. Dies wurde dem LRH, vermittelt durch das Amt für Recht und Finanzen, bereits am 17. 01. 2014 mit entsprechenden Nachweisen mitgeteilt.

Auch ist die Umschreibung inzwischen vollzogen, ohne dass hierfür Grunderwerbsteuer zu zahlen gewesen wäre.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Aschersleber Kulturanstalt (AöR) wurde aufgrund der besonderen Sachlage der noch ausstehenden Entscheidung des OLG Naumburg dann im September 2012 aufgestellt. Die hierfür notwendigen Abstimmungen zwischen Rechtsanwaltskanzlei und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind zeitnah erfolgt.

Eine Kostenerstattung für die Leistungserbringung der Stadt gegenüber der AöR erfolgt bisher nicht. Dies würde auf Seiten der AöR zu einem weiteren Zuschussbedarf führen und stellt insgesamt eine neutrale Einnahme-/Ausgabesituation für die Stadt Aschersleben und somit keine Einnahmeverbesserung dar.

5. Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben/Wegenutzungsentgelt

Seite 78/79

Eine Anpassung an die geltenden Rechtsgrundlagen soll im Jahr 2014 erfolgen. Insoweit ist insbesondere eine Beschlussfassung durch den Stadtrat erforderlich.

Eine Erhöhung der Abschlagszahlungen **Konzessionen Fernwärme** ist möglich und wurde bereits für die Haushaltsplanung 2014 berücksichtigt.

6. Kassenwesen

Zu 6.2.2 Die Stadtkasse – Seite 83

Die auf Seite 83 angesprochenen Dienstanweisungen sind seit Einführung der Doppik zum 01. 01. 2013 gegenstandslos.

Die erforderlichen Regelungen wurden mit der Dienstanweisung 01/2013 vom 28. 01. 2013 auf die nach der Doppik maßgeblichen Vorschriften zugeschnitten.

Die Bestellungsurkunde der stellvertretenden Kassenverwalterin ist inzwischen entsprechend geändert worden.

Zu 6.2.3 Sonderkassen der Eigenbetriebe – Seite 83

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Sonderkasse Bauwirtschaftshof sollen noch im Jahr 2014 durch Änderung der Betriebssatzung analog der Festlegungen in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung geschaffen werden.

Dementsprechend werden auch die gesonderten Dienstanweisungen der Eigenbetriebe zum Kassenwesen überarbeitet und an die geltenden Vorschriften angepasst. Zudem ist in der Dienstanweisung Doppik 2013 der Verweis auf die Führung der Sonderkassen eingearbeitet.

Zu 6.3.2 Finanzsoftware der Stadtverwaltung – Seite 85

Das geforderte Zertifikat liegt mit aktuellem Datum vor, die Freigabe ist vom Oberbürgermeister zum 01.08.2013 bereits erfolgt.

Für die Buchführungssoftware der Eigenbetriebe werden die vom LRH angemahnten erforderlichen Schritte eingeleitet.

Zudem werden die Zuständigkeiten für die Anwendungsprüfung und Programmfreigabe entsprechend den Vorgaben des LRH geregelt.

Zu 6.4.3 Festbetrags-Kassenkreditvertrag der ehemaligen Gemeinde Neu Königsau – Seite 90

Hier wird vollinhaltlich auf die Ausführungen zu 4.3.6 verwiesen. Ergänzend sei angemerkt, dass sich der Verzicht auf die Rückzahlung der Gesellschafterdarlehen dahingehend auswirkt, dass sich die Übernahme der sich hieraus ergebenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen für die Stadt Aschersleben als nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten und somit als Investivdarlehen darstellt, die beim Schuldenstand der Stadt Aschersleben ab dem Haushaltsjahr 2013 bereits entsprechend Berücksichtigung finden.

Zu 6.5.1 Handvorschuss und Einnahmekasse im Amt 10 – Seite 91

Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes wurden berücksichtigt. Es gibt keine ämterübergreifenden Abwicklungen mehr, Dienstreisekosten der Mitarbeiter werden nicht mehr in bar ausgezahlt, die Einnahmen und Ausgaben werden auf das unabweisbare Maß beschränkt. Für die Abwicklung von Kleinbeträgen wird aus verwaltungsablauftechnischen Gründen die Bürokasse weiterhin fungieren.

Zu 6.5.2 Zuordnungshinweis Zuschüsse Ortsteile - Seite 92/93

Soweit der LRH anmahnt, die Zuordnung der Zuschüsse verstoße gegen die Grundsätze der Haushaltsklarheit und Mittelbewirtschaftung (Überwachung und Einflussnahme), die Ortschaftsräte müssten künftig rechtzeitig zur Haushaltsplanung die Untersetzung der Zuschüsse, d. h. deren Zweckbestimmung beschließen, um diese entsprechend den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften auszuweisen, nur so sei die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung gewährleistet, ist zu erwidern, dass gerade wegen der Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit des Haushaltsplanes festgelegt wurde, die Haushaltsstelle:

- Zuschüsse an Vereine der Ortsteile (jede Ortschaft wurde mit eigener Haushaltsstelle veranschlagt)

im Unterabschnitt 0201 – Kommunale Beziehungen – zu planen und zu veranschlagen.

Sowohl die Stadträte als auch die Ortschaftsräte haben damit in einem Unterabschnitt, also „auf einem Blick“, die Darstellung/Übersicht der in den Gebietsänderungsverträgen festgesetzten finanziellen Mittel für jede Ortschaft. Ein Zusammensuchen von Geldanteilen in verschiedenen Haushaltsstellen entsprechend den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften konnte somit entfallen. Zudem fand diese einfache und verständliche Darstellungsweise auch den Zuspruch im Rat.

Die Mittelbewirtschaftung durch die jeweiligen Fachämter erfolgte in der Vergangenheit problemlos, da das Geld nur einmal ausgegeben werden konnte und jede Ortschaft ihr Budget kannte. So wurden die Anträge zur Beschlussfassung an die örtlichen Gremien gegeben. Die dazu erfolgten Beschlüsse gingen anschließend zur weiteren Bearbeitung wieder an das zuständige mittelbewirtschaftende Amt zurück. Die Anlage 12 des Prüfberichts zeigt, dass die zur Verfügung gestellten Budgets zu keiner Zeit überschritten wurden.

Die Prüffeststellung, dass die Ortschaftsräte künftig rechtzeitig zur Haushaltsplanung die Untersetzung der Zuschüsse, d. h. deren Zweckbestimmung beschließen sollen, um diese entsprechend den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften auszuweisen, ist aus Sicht der Stadt Aschersleben nicht machbar.

Das gesamte Haushaltsplanverfahren stellt einen langwierigen Prozess dar, beginnend mit der Einreichung von Planansätzen, über Konsolidierungsrunden, den Beratungs- und Beschlussrunden in den politischen Gremien, bis hin zur Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung.

Kein örtliches Gremium wird jedoch in der Lage sein, im Frühjahr des Haushaltsjahres eine Zweckbestimmung seiner Zuschussmittel beschließen, da

- die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel für das Folgejahr teilweise nicht bekannt sind bzw.
- Anträge der örtlichen Vereinigungen erst im Herbst für das Folgejahr eingereicht werden und somit nicht abschließend bekannt ist, welche Projekte/Maßnahmen aus den Bereichen Kultur, Sport, Jugend, oder Wohlfahrtspflege gestellt werden und in welchem Umfang diese dann auch tatsächlich förderfähig sind.

Zu 6.5.3 Kauf von Gutscheinen und Geschenkkarten – Seite 95

Zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit erhält die Stadt Aschersleben unter anderem für die Jugendeinrichtungen jährlich ca. 35.000 Euro aus der Jugendpauschale des Landes.

Die Fördermittel werden zur Freizeitgestaltung in den 13 Jugendeinrichtungen und für Ausstattungszwecke genutzt.

Im Haushaltsjahr 2011 war der Eingang der Fördermittel erst im September zu verzeichnen, so dass nur ein geringer Zeitraum für die Ausgabe zur Verfügung stand. Auch in den vergangenen Jahren blieb für die Verwendung maximal ein halbes Jahr Zeit.

Der Kauf von Gutscheinen erwies sich als praktische Handhabung, um flexibler und über das Jahr hinaus arbeitsfähig zu sein. Im Umgang mit Lebensmitteln konnte so dem Bedarf entsprechend eingekauft werden.

Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass nur wenige Mitarbeiter die Durchführung der Maßnahme und die Beschaffungen leisten können. Bei Urlaub oder Krankheit ruhen diese Aktivitäten.

Um daher nicht Gefahr zu laufen, Teile der Jugendpauschale zurückzahlen zu müssen, werden unter Beachtung von Sinn und Zweck der Jugendpauschale die entsprechenden Gutscheine erworben. Von „Dezemberfieber“ kann daher insoweit keine Rede sein.

7. Zuwendungen an Dritte

Zu 7.2.1 Förderrichtlinien – Seite 101

Die Anpassung der verschiedenen Richtlinien erfolgt im Zuge der Einführung einer einheitlichen Vereinsförderrichtlinie, die sowohl für Kernstadt als auch die Ortsteile gelten soll.

Die Neufassung soll zum 01. 01. 2015 in Kraft treten.

Auf dieser Grundlage wird zeitgleich ein einheitliches Formblatt erstellt, mit dem die Bewilligungsstellen die Antrags- und Verwendungsprüfung sachgerecht und nachvollziehbar dokumentieren können.

Zu 7.2.3.1 Allgemeine Feststellungen, Zuwendungen Ortschaften - Seite 113

Soweit der LRH feststellt, die eingeräumten Budgets in einzelnen Ortsteilen waren zu hoch angesetzt, ist diese Aussage so nicht zutreffend.

Alle Haushaltsansätze entsprechen den Festlegungen in den jeweiligen Gebietsänderungsverträgen.

Es wäre insoweit sinnvoll gewesen, in der Anlage 12 zum Prüfbericht, als Datenquelle nicht nur auf den Haushaltsplan 2011 und die entsprechende vorläufige Jahresrechnung, sondern auch auf die geltenden Gebietsänderungsverträge zu verweisen.

Zu Pkt. 7.2.4 - Seite 123

Soweit der LRH empfiehlt, die erlassenen Förderrichtlinien zu überarbeiten, um ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten, ist dies grundsätzlich zu befürworten.

Bereits in der Stellungnahme zum Vorbericht des LRH vom 24.07.2013 wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Empfehlungen und Hinweise des LRH, die die Antragsteller / Zuwendungsempfänger bei künftigen FM-Verfahren unterstützen könnten, seitens der Stadt aufgegriffen und auch umgesetzt werden sollten.

Das gilt insbesondere für:

- die Überarbeitung der erlassenen Förderrichtlinien, um ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten und die Erstellung einheitliche Formblätter für alle Bereiche
- die Erstellung eines Merkblattes mit Hinweisen und Empfehlungen, das den allgemeinen Rahmenbedingungen beizufügen ist
- die Erarbeitung eines einheitliches Formblattes für den Prüfvermerk der Bewilligungsstellen und
- die Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Abrechnungen der Zuwendungsempfänger von zwei Verantwortlichen (Vier-Augen-Prinzip) unter Angabe der jeweiligen Funktion.

Zu Pkt. 7.2.4 Hinweise und Empfehlungen - Seite 124

Prüffeststellung: Aufgrund der äußerst angespannten Haushaltssituation muss die Stadt bei der Gewährung freiwilliger Leistungen einen strengen Maßstab anlegen und deren Rechtfertigung mittels einer sachgerechten und nachvollziehbaren Dokumentation nachweisen.

Die Stadt Aschersleben ist sich der angespannten Haushaltssituation bewusst und handelt entsprechend. Die ersten 5-Jahre-Bindefristen für die in den Gebietsänderungsverträgen festgeschriebenen finanziellen Mittel liefen zum Ende 2012 aus.

Mit der Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.12.2012 erstmals beschlossen, für das Jahr 2013 5,00 Euro je Einwohner zur Förderung örtlicher Vereinigungen für die Ortschaften Mehringen, Drohndorf, Freckleben und die Kernstadt Aschersleben zur Verfügung zu stellen. Ziel ist es dabei, dass die Ortschaftsräte weiterhin das Recht behalten, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe der Mittel zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten zu entscheiden.

Mit der Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.10.2013 beschlossen, dass für 2014 die 5,00 Euro pro Einwohner auch für die Ortschaften Groß Schierstedt, Schackenthal, Westdorf und Neu Königsau zur Verfügung gestellt werden.

Für 2015 soll die Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung dann schlussendlich die Ortschaft Schackstedt berücksichtigen.

Im übrigen werden die Empfehlungen des LRH, im Wege von Informationsvorlagen den Stadtrat jährlich über Spenden und Sponsoring sowie die Vereinsförderung zu unterrichten, aufgegriffen.

Aschersleben, den

Michelmann